

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Nationalpasses zu übermitteln.

Sowohl der Reiseausweis als auch der Nationalpass sind mit einem Vermerk zu versehen, der auf das Vorhandensein des anderen Ausweises hinweist und der lautet:

- Im Nationalpass nur auf Deutsch: „Dem Inhaber wurde ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt.“

- Im Reiseausweis für Flüchtlinge: „Der Inhaber ist auch Inhaber eines Nationalpasses. The bearer also holds a national passport.“ (vgl. hierzu 3.3.4.7. der AufenthG-VwV).

Wird auf den vorstehenden Eintrag verzichtet, laufen RA-Inhaber, die auch im Besitz ihres Nationalpasses sind, regelmäßig Gefahr, dass bei Reisebewegungen der Nationalpass von der Bundespolizei zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus wie auch aufgrund des Verdachts der Visumerschleichung einbehalten wird.

Liste der weiteren Einträge in einen Reiseausweis für Flüchtlinge

In diesem Zusammenhang nachfolgend eine Auflistung der weiteren, je nach Lage des Einzelfalles in Betracht kommenden Einträge in den Reiseausweis für Flüchtlinge:

- Der Inhaber dieses Reiseausweises ist als Asylberechtigter anerkannt.
- Der Inhaber dieses Reiseausweises ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. - f. Inhaber einer AE nach § 25 Abs. 2 AufenthG
- Der Inhaber dieses Reiseausweises ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.04.1951 und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.
- Der Ausweisinhaber ist als ausländischer Flüchtling nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen, das am 01.01.2005 außer Kraft trat, aufgenommen worden. Die Rechtsstellung gilt nach § 103 AufenthG fort.
- Der Inhaber dieses Reiseausweises hat außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gefunden. (vgl. A.51.7.0.1.1.)

Merke: Gem. § 4 des Anhangs zur GFK ist – soweit es sich nicht um besondere Ausnahmefälle handelt – der **Reiseausweis für Flüchtlinge** für die größtmögliche Anzahl von Ländern auszustellen. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig der Herkunftsstaat, aber auch nur der Herkunftsstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene im Regelfall auch besitzt, aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Dies dient vor dem Hintergrund der Erlöschensregelungen des § 72 AsylVfG auch dem Interesse des Betroffenen, der bei einem Antrag auf Erstreckung des räumlichen Geltungsbereichs auf den Heimatstaat über die Gefahr des Erlöschens der Rechtsstellung zu beraten ist. Bei Ausstellung eines **Reiseausweises für Staatenlose** besteht dagegen grundsätzlich keine Veranlassung für irgendeine Beschränkung des räumlichen Geltungsbereichs (vgl. § 4 des Anhangs zum StlÜbk).

B. AufenthV.5. Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

In jedem Fall ist Voraussetzung für die Ausstellung, dass das Erlangen eines Passes oder Passersatzes unzumutbar ist, wobei § 5 Abs. 2 eine Auslegungshilfe für den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit enthält (Zur Frage der Ausstellung eines Reiseausweises bzw. Ausweisersatzes für Einbürgerungsbewerber vgl. A.48.s.1; zur Auslegung des § 5 Abs. 2 allgemein vgl. B. AufenthV.55.1).

Wie auch Nr. 3.3.1.1 ff. AufenthG-VwV deutlich macht, liegt die Erteilung eines Reiseausweises in unserem Ermessen. Neben der Berücksichtigung der in § 5 f. AufenthV genannten Kriterien soll danach allgemein vor allem im Hinblick auf die **Passhoheit des Herkunftsstaates**, die erhebliche abstrakte Missbrauchsgefahr und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer zurückhaltend gehandhabt werden.

Die Ausstellung setzt in jedem Fall voraus, dass der Ausländer einen **Pass oder Passersatz auf zumutbare Weise nicht erlangen** kann. Wenn ein Ausländer sich darauf beruft, dass ihm kein Pass ausgestellt wird, hat er Nachweise beizubringen (z.B. Vorlage des Schriftverkehrs mit der Auslandsvertretung), dass die Ausstellung des Passes aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verweigert wird (§ 82 Absatz 1).

Etwaige Umstände, die eine Unzumutbarkeit begründen könnten, müssen grundsätzlich durch den Ausländer dargelegt und **nachgewiesen** werden (OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15). Nach richtiger Auffassung auch des BMIBH reicht die bloße Behauptung einer Gefährdung ohne Nachweise oder zumindest Glaubhaftmachung, z.B. durch detaillierte Schilderung der konkreten Bedrohung, regelmäßig nicht aus, um eine Unzumutbarkeit zu begründen.

Bei Personen, die **im Asylverfahren keine staatliche Verfolgung** vorgebracht haben, kann i.d.R. auch keine staatliche Verfolgung und damit keine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung angenommen werden.

Zur Prüfung der Plausibilität von Angaben empfiehlt sich daher z.B. ein **Abgleich mit dem Vortrag im Asylverfahren** (Anhörung, Begründung des BAMF-Bescheides).

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Die Zumutbarkeitsprüfung erfolgt anhand der vorgetragenen Umstände im Einzelfall.

Zur -> Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten s. unten.

Bei nur vorübergehender Passlosigkeit kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer im Übrigen nur in Betracht, wenn der Ausländer aus zwingenden Gründen darauf angewiesen ist (z.B. dringende familiäre Hilfeleistung im Ausland oder dringende Geschäftsreisen, nicht dagegen bloße Besuchs- oder Ferientaufenthalte).

Etwas anderes gilt, wenn sowohl die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auf unabsehbare Zeit anhalten wird und auch der Aufenthalt im Bundesgebiet auf unbestimmte Zeit ausgerichtet ist. In diesen Fällen ist bei Vorliegen der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung das Ermessen regelmäßig zugunsten des Antragstellers auszuüben und ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer für die Einreise in einen anderen Staat, der einen von Deutschland anerkannten und gültigen Pass des Heimatstaates gerade nicht anerkennt, ist ausgeschlossen. Zum einen ist der Betroffene in diesen Fällen regelmäßig im Besitz eines von Deutschland anerkannten und gültigen Pass, so dass schon die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 nicht vorliegen. Zum anderen wäre eine solche Verfahrenspraxis mit dem Interesse des anderen Staates über die Anerkennung solcher Dokumente souverän zu entscheiden, und damit auch mit dem Interesse Deutschlands, zu solchen Staaten eine gedeihliche Zusammenarbeit zu pflegen, nicht zu vereinbaren.

Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen der Ausländer zwar über einen von Deutschland anerkannten und gültigen Pass verfügt und ihm auch die beabsichtigte Ausreise in seinen Heimatstaat möglich ist, er allerdings vorträgt, dass sein Heimatstaat sich generell außerstande sieht, zeitnah einen Pass auch zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet zur Verfügung zu stellen. Es wäre mit den Grundsätzen der Passhoheit des Heimatstaates und damit auch mit dessen souveränem Recht - aber auch ggf. seiner Pflicht gegenüber seinen Staatsangehörigen - Reisedokumente auszustellen, nicht zu vereinbaren, wenn diese Verantwortung faktisch auf deutsche Behörden überginge. Dies gilt auch dann, wenn vorgetragen wird, im Heimatstaat bestünde zwar eine Bereitschaft zur Ausstellung, diese sei aber auf Grund technischer Schwierigkeiten faktisch ausgeschlossen.

Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht

Eine **Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht** im Heimatstaat aus zwingenden Gründen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 AufenthV) liegt nach Nr. 3.3.1.2 AufenthG- VwV regelmäßig vor:

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher oder lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind.

Darüber hinaus ist die Erfüllung der Wehrpflicht in den Fällen vorübergehend unzumutbar, in denen ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender, der vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ausbildung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG aufgenommen hat und diese zur Ableistung des Wehrdienstes unterbrechen müsste.

Liegen diese Voraussetzungen nicht (vollständig) vor und stellt der Heimatstaat allein wegen Nichterfüllung des Wehrdienstes keinen Pass aus, so ist es dem Betroffenen grundsätzlich zumutbar, seinen Wehrdienst auch abzuleisten. Dies gilt etwa bei Ausländern, die zwar über 35 Jahre alt sind und sich auch fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten aber eben nicht mit einem deutschen Ehegatten oder einem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben oder die zwar mit einem deutschen Ehegatten leben aber noch keine 35 Jahre alt sind.

Eine **Ausnahme** gilt für **syrische Staatsangehörige**, die die **Ableistung des Wehrdienstes verweigert und in Syrien lebende Angehörige** haben. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen kann im Einzelfall nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Kontakt zur syrischen Botschaft von Personen, die sich einer Einberufung zum Wehrdienst entzogen haben, Nachteile für die in Syrien verbliebenen Angehörigen entstehen. Bezüglich einer möglichen Gefährdung von Angehörigen und damit einer Unzumutbarkeit ist bezogen auf den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung immer der Einzelfall zu prüfen (Abgleich mit dem Vortrag im Asylverfahren, Plausibilitätsprüfung) und einzelfallbezogen zu entscheiden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich wird in Syrien einberufen, wer 18 Jahre alt ist. Das Einberufungsalter endet mit 42 Jahren. Einberufungsbefehle werden jedoch nicht ins Ausland versandt.

Soweit keine in Syrien lebenden Verwandten existieren, ist eine Zumutbarkeit der Passbeschaffung auch für Wehrdienstverweigerer anzunehmen. Nach Aussage der syrischen Botschaft hat nämlich jeder Syrer unabhängig von der Frage der Erfüllung der Wehrpflicht das Recht auf Ausstellung eines Passes. Soweit die Wehrdienstsituation aus syrischer Sicht geklärt sei, erhalte der Betroffene einen Pass mit einer Gültigkeit von **sechs Jahren**, andernfalls sei der Pass **zwei Jahre** gültig. Zudem besteht nach hiesigen Erkenntnissen für diese Personen zudem die Möglichkeit, einmalig ein Wehrersatzgeld (2500 US-Dollar für im Ausland geborene, 8000 US Dollar für in Syrien geborene Syrer) zu zahlen. Syrer, die bis zum Alter von 42 Jahren keinen Wehrdienst geleistet haben, zahlen eine einmalige Verstreichungsgebühr von 8000 US-Dollar.

Unzumutbarkeit aus anderen Gründen

Grundsätzlich ist von einer Zumutbarkeit insbesondere dann auszugehen, wenn der Betroffene persönlich einen Antrag bei einer Behörde seines Heimatstaates stellen und zu diesem Zweck in seinen Heimatstaat reisen muss (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 1).

Unzumutbar ist eine Reise zur Antragstellung nur, wenn der Ausländer auf Grund **hohen Alters, dauerhafter Erkrankung** oder aus ähnlich schwerwiegenden Gründen daran gehindert ist. Von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ist weiter auszugehen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er einen Antrag auf Einbürgerung gestellt hat. Allerdings ist der Betroffene nicht aufzufordern, eine Einbürgerungszusicherung vorzulegen, da diese von den Staatsangehörigkeitsbehörden

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

nicht ausgestellt wird. Zur Glaubhaftmachung genügt etwa ein Schreiben der Staatsangehörigkeitsbehörden, dass der Betroffene weitere Unterlagen vorlegen soll. In diesen Fällen ist dem Betroffenen ein Reiseausweis für Ausländer für ein Jahr auszustellen.

Von einer **Unzumutbarkeit** der Passbeschaffung ist weiter auszugehen, wenn der Heimatstaat nicht nur die persönliche Antragstellung, sondern die Wohnsitznahme für einen längeren Zeitraum verlangt und der Ausländer dies nachweist.

Dies ist z.B. bei ukrainischen Staatsangehörigen nicht der Fall. Nach Auskunft der ukrainischen Botschaft erhalten passlose ukrainische Staatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis und einem Wohnsitz in Berlin einen Pass in der Botschaft ausgestellt, wenn eine Registrierung in der Botschaft vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt nach Auskunft der ukrainischen Botschaft seit dem 01.09.2005 folgendes Verfahren:

Der Betroffene kann in der Botschaft der Ukraine einen Antrag auf Überprüfung der ukrainischen Staatsangehörigkeit stellen. Das Ergebnis wird immer schriftlich mitgeteilt. Liegt eine Bestätigung der ukrainischen Staatsangehörigkeit vor, müssen drei weitere Anträge zur Überprüfung der Wohnsitznahme im Ausland, auf Registrierung in der Botschaft und Ausstellung eines Reisepasses gestellt werden. Bei vollständigen Anträgen kann ein ukrainischer Reisepass durch die Botschaft ausgestellt werden. Der Antrag auf Registrierung wird sodann in der Ukraine bearbeitet. Bei Vorlage einer positiven Antwort wird der Betroffene in der Botschaft registriert und dies im Pass vermerkt. Eine Ausreise in die Ukraine zur Passbeschaffung ist damit in jedem Fall entbehrlich.

Sofern die Staatsangehörigkeit eines Betroffenen durch das BAMF bereits geprüft und festgestellt wurde oder anderweitig nachgewiesen ist (z.B. durch Staatsangehörigkeitsurkunde) und durch das Herkunftsland **ausnahmslos** für Einreise und Aufenthalt nicht anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere ausgestellt werden (z.B. [Somalia Passinfo](#)), ist von der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung auszugehen, da der Betroffene keine Möglichkeit hat, von sich aus die Passpflicht zu erfüllen.

Da Fälle von Repressalien gegenüber in Syrien verbliebenen Familienangehörigen bekannt sind, die im Zusammenhang mit der ehemaligen beruflichen Tätigkeit syrischer Staatsangehöriger stehen, ist von einer Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für ehemalige Mitarbeiter der syrischen Polizei, desertierten Soldaten, ehemaligen Beamten sowie syrischen Oppositionsmitgliedern auszugehen. Dies gilt auch für die sie begleitenden minderjährigen Kinder und Ehegatten. Zur Prüfung der Glaubhaftigkeit eines derartigen Vortrages sind die Angaben im Asylverfahren (vgl. Anhörung, Begründung des BAMF-Bescheides) heranzuziehen.

Zumutbarkeit einer Nachregistrierung im Heimatstaat

Soweit der Heimatstaat die Passausstellung verweigert, weil der Betroffene dort nicht registriert ist, ist auch eine entsprechende Nachregistrierung zumutbar. Wenn ein Ausländer in der Vergangenheit über seine Identität und Staatsangehörigkeit getäuscht hat, kann eine Passausstellung bzw. eine zuvor erforderliche Nachregistrierung durch den Heimatstaat daran scheitern, dass der Ausländer und insbesondere seine Kinder in deutschen oder ausländischen Personenstandsurkunden unter falschen Personalien eingetragen sind. Hier ist es dem Ausländer zumutbar, eine Berichtigung der Urkunden vornehmen zu lassen. Bei deutschen Urkunden erfolgt dies über eine gerichtliche Berichtigung gemäß § 48 PStG (Stichwort: Umbeurkundung), die u.a. auf Antrag des Betroffenen selbst erfolgen kann. Verweigert der Heimatstaat eine Passausstellung, weil der Betroffene einen Namen führt, der aufgrund des dortigen Namensrechts nicht Grundlage für eine Registrierung oder eine Passausstellung sein kann, ist es auch zumutbar eine entsprechende Berichtigung deutscher oder ausländischer Urkunden bzw. eine Namensänderung im Heimatstaat zu veranlassen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Heimatstaat die Ausstellung des Passes verweigert, weil ein Kind den Familiennamen der Mutter trägt und das Recht des Heimatstaates die Registrierung bzw. die Passausstellung nur unter dem Familiennamen des Vaters zulässt. Zwar berührt die Obliegenheit einer Namensänderung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Namensänderungen und Urkundenberichtigungen bleiben aber vor dem Hintergrund der aus § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG folgenden Mitwirkungspflichten dennoch zumutbar. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass andernfalls allein aufgrund der Namenswahl die rechtlichen Bindungen eines Ausländers zum Staat seiner Staatsangehörigkeit faktisch abgebrochen würden, mit der Folge, dass dem Ausländer ein ihm ansonsten nicht zustehendes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt werden bzw. durch Ausstellung eines Reiseausweises in die Passhöhe seines Heimatstaates eingegriffen werden müsste. Der Ausländer hat grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich in seinem Heimatstaat in einer Weise zu registrieren, die ihm die Wahrnehmung seiner dortigen staatsbürgerlichen Rechte ermöglicht.

Zumutbarkeit eines Kopftuchs

Soweit der Heimatstaat aus religiösen Gründen, einen Pass nur ausstellt, wenn eine Ausländerin Passbilder mit Kopftuch vorlegt, ist auch dies stets zumutbar (vgl. Ziffer 48.3.4. AufenthG-VwV).

Zumutbarkeit von Gebühren

Zumutbar ist es in jedem Fall für die Ausstellung des Passes oder Passersatzes die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4). Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG. Der Regelsatz eines Leistungsberechtigten wird von der Leistungsbehörde anlassbezogen aufgestockt bzw. kann bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II ein Darlehen gewährt werden, wenn dem Betroffenen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten abverlangt werden, damit er diesen nachkommen bzw. seine Rechte (z.B. zur Erlangung eines besseren aufenthaltsrechtlichen Status) geltend machen kann (so auch Sozialgericht Duisburg – S 16 (31) AY 12/06 – vom 09.10.2008 und Sozialgericht Berlin – S 51 AY 46/06 - vom 26.11.2008). Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (§ 3 AsylbLG, Grundleistungsempfänger) haben Anspruch auf Übernahme der Passkosten und der anfallenden Fahrtkosten (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen- [L 20 AY 19/08](#) vom 23.05.2011).

Unzumutbar ist die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II, XII bzw. dem AsylbLG allerdings dann, wenn die Beschaffung nachweislich die Reise des Betroffenen in den Heimatstaat voraussetzt und die die Leistung bewilligende Stelle nachweislich nicht bereit ist, die Reisekosten zu übernehmen. In diesen Fällen ist für den Betroffenen zwingend gem. § 55 Abs. 1 AufenthV ein Ausweisersatz auszustellen, sofern er einen Aufenthaltstitel besitzt

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

oder seine Abschiebung ausgesetzt ist.

Die Erlangung eines Passes oder Passersatzes ist grundsätzlich auch nicht zumutbar bei Forderungen des Heimatstaates nach vorübergehender Rückkehr, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 AufenthG vorliegt. Etwas anderes gilt etwa in den Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 allein daran scheitert, dass jemand sich weigert zum Zwecke der Passbeschaffung vorübergehend in einen Staat zurückzukehren, der nicht Verfolgerstaat ist (vgl. insofern A.25.3.2.2.) In diesen Fällen hindert ein gröblicher Verstoß gegen diese Mitwirkungspflicht dann auch die Ausstellung eines Reiseausweises.

Zumutbarkeit bei drohender Strafverfolgung

Wird ein Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises darauf gestützt, dass der Heimatstaat die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes verweigert, weil sich der Betroffene der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung entzieht, so ist die Ausstellung gem. § 5 Abs. 3 AufenthV i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 PassG im Regelfall zu versagen. Dies erfordert nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 3 (...auf Grund deren auch nach deutschem Pa ssrecht...) allerdings, dass eine Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte vorliegt. Hierfür müssen die in Rede stehenden Straftaten, die verfolgt oder geahndet werden sollen, auch im Bundesgebiet als vorsä t zliche Straftat anzusehen sein. Von einer Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte ist auch dann nicht auszugehen, wenn ein Abschiebungsverbot für den Heimatstaat vorliegt - etwa weil der Betroffene im Falle der Strafverfolgung oder -vollstreckung nachweislich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Folter unterworfen würde (beachte ggf. das Beteiligungserfordernis des § 72 Abs. 2 AufenthG).

Zumutbarkeit bei Asylgründen

Stammberechtigten Asylberechtigten und Ausländern, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist es in keinem Fall zuzumuten, sich einen Pass oder ausländischen Passersatz zu beschaffen. Da sie in der Regel im Besitz eines deutschen Passersatzes sind (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3), liegen die Erteilungsvoraussetzungen für einen Reiseausweis für Ausländer regelmäßig nicht vor.

Liegen oder lagen die Voraussetzungen des § 26 AsylG (Familienasyl) vor, hat der **Ehegatte** eines Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlings die Möglichkeit, selbst als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt zu werden.

Sollte hiervon im Einzelfall trotz Vorliegen der Voraussetzungen von einem Ehegatten kein Gebrauch gemacht worden sein, so ist es diesem grundsätzlich zuzumuten, sich um die Neuausstellung bzw. Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Passes bei seinen Heimatbehörden zu bemühen. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer kommt daher nicht in Betracht. Bis zur Ausstellung des Passes ist ein Ausweisersatz auszustellen. Gleiches gilt auch für Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 AsylG nicht erfüllen, etwa weil die Ehe erst nach der Anerkennung als Asylberechtigter des einen Partners im Bundesgebiet geschlossen wurde.

Bei minderjährigen ledigen **Kindern** ist wie folgt zu differenzieren: Handelt es sich bei dem Asylberechtigten oder nach § 3 AsylG anerkannten Flüchtling um

- einen Alleinerziehenden oder
- leitet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes allein von dem anerkannten Elternteil ab,

so erhält das minderjährige ledige Kind grundsätzlich einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. §§ 32, 33 AufenthG. ...weggefallen...

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch immer dann angezeigt, wenn der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nicht anerkannt ist und der Passpflicht unterliegt. In einem solchen Fall unterliegt auch das minderjährige ledige Kind eines Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlings zunächst vollumfänglich der Passpflicht gem. § 3 Abs. 1. AufenthG. Bis zur Ausstellung eines Passes oder sonstigen deutschen Passersatzes ist ein Ausweisersatz auszustellen.

Weist der andere personensorgeberechtigte hier aufhältliche Elternteil nach, dass für die Passbeschaffung des gemeinsamen Kindes eine dem anerkannten Elternteil unzumutbare Mitwirkung (etwa eine persönliche Vorsprache in der Botschaft seines Herkunftslandes) erforderlich wäre, ist dem minderjährigen ledigen Kind nachträglich ein Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. §§ 32, 33 AufenthG auszustellen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die üblichen Anforderungen.

Handelt es sich dagegen bei beiden personensorgeberechtigten Eltern um Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge, so erhält das minderjährige ledige Kind ohne Weiteres einen Reiseausweis für Ausländer gem. §§ 5 Abs. 1, 6 Nr. 1 AufenthV i.V.m. §§ 32, 33 AufenthG.

Ausnahme: Familienangehörige von **iranischen Staatsangehörigen**, die ihren Aufenthalt von hier anerkannten Flüchtlingen herleiten, müssen im Rahmen der Passbeantragung (Neuausstellung oder Verlängerung) gegenüber der Heimatbotschaft Auskunft über Aufenthaltsort, Status etc. des hier anerkannten Flüchtlings machen. Angaben müssen auch zu Eltern und Großeltern sowie deren Aufenthaltsort und ggf. Status gemacht werden. Mit solchen Angaben ist die Zumutbarkeitsgrenze überschritten mit der Folge, dass in diesen Fällen auf die Verweisung an die Botschaft verzichtet und ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird. Dies gilt selbst dann, wenn der in Deutschland als Flüchtling anerkannte Familienangehörige, Eltern- oder Großelternanteil zwischenzeitlich - auch - die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Sollten andere Staatsangehörige von ihrer Botschaft ausgehändigte Fragebögen, in denen ebenfalls solche Auskünfte gefordert werden, vorlegen, wird um entsprechende Weiterleitung an G 23 gebeten.

Die Vorsprache zum Zweck der Passbeschaffung bei der iranischen Botschaft ist auch den **Iranern** nicht zuzumuten, die hier gem. **§ 22 S. 2 AufenthG** Aufnahme gefunden haben. Hier handelt es sich ausnahmslos um Personen, die sich politisch gegen die iranische Regierung gestellt haben, so dass es nach deren Vorsprache bei der Botschaft zu Repressalien gegen Angehörige im Iran kommen kann .

Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Subsidiär Schutzberechtigte, die nicht im Besitz eines Nationalpasses sind und einen solchen auch nicht auf zumutbare Weise erlangen können, ist ein Reiseausweis für Ausländer auszustellen.

Nach richtiger Auffassung auch des BMI ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Passes grundsätzlich zumutbar. Eine Unzumutbarkeit kommt nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles nur in Ausnahmefällen in Betracht. Den Ausländer trifft die Darlegungs- und Nachweispflicht.

Auch für subsidiär Schutzberechtigte mit anhängigen Klageverfahren auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf Anerkennung als Asylberechtigte führt auch nach Auffassung des BMI allein der Umstand der anhängigen Klage nicht per se zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Auf Grund einer ausstehenden endgültigen und unanfechtbaren Entscheidung steht der Maßstab für eine Zumutbarkeitsprüfung im Sinne des § 5 AufenthV noch nicht fest. Die pauschale Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer ist somit auch nicht geboten. Allerdings sollen diese im Zeitraum der Anhängigkeit der Klage seitens *des LEA* nicht aktiv aufgefördert werden, sich zum Zwecke der Passbeschaffung an die nationalen Behörden des Herkunftsstaates zu wenden. *Diese Regelung gilt auch für Ausländer, die sich in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylfolgeverfahren befinden.*

Die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer an subsidiär Schutzberechtigte ist **nicht an einen konkreten Reiseanlass zu knüpfen** (Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU). Eine **zweifelsfrei geklärte Identität** des Ausländers ist nicht zwingende Erteilungsvoraussetzung (§ 4 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 5 AufenthV). Der Reiseausweis ist auch hier ggf. mit dem einschränkenden Hinweis auszustellen, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen.

Bei erneuter Vorsprache zum Zweck der Neuausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (Zeitpunkt der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) ist jeweils zu prüfen, ob sich die Lage im Heimatland geändert hat und so die Passbeschaffung für den Ausländer zumutbar ist.

Versagung des Reiseausweises zur Missbrauchsbekämpfung

§§ 5 Abs. 4 und 10, eröffnen die Möglichkeit, insbesondere bei häufigem Verlust oder der Gefahr des Missbrauchs des Reiseausweises für Ausländer, die erneute Ausstellung abzulehnen.

Regelbeispiele, für einen Missbrauch sind

- erhebliche Verstöße gegen im Reiseausweis eingetragene Beschränkungen (z.B. Verstöße gegen den räumlichen Geltungsbereich),
- der Gebrauch des Reiseausweises zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat (z.B. Weitergabe an Dritte und Nutzung für deren Einreise) oder
- der wiederholte Verlust des Reiseausweises für Ausländer.

Sofern Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Reiseausweis eines Ausländers missbräuchlich z.B. für die Einreise Dritter genutzt wurde, ist die Ausstellung eines weiteren Reiseausweises nach vorheriger Anhörung abzulehnen (§ 5 Abs. 4 Satz 2, 2. Alt).

Die Ausstellung eines Reiseausweises **soll** nach § 5 Abs. 4 Satz 3 versagt werden, wenn der Ausländer zum wiederholten Mal den Verlust / Diebstahl seines Reiseausweises für Ausländer anzeigt. Ein wiederholtes Abhandenkommen liegt ab der 2 Passverlustmeldung vor. Vor der Versagung ist dem Betroffenen im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu geben, den Missbrauchsverdacht auszuräumen. Wird dieser nicht widerlegt, entspricht die Versagung des Reiseausweises dem Regelfall.

Aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann die Behörde jedoch trotz Vorliegen eines Missbrauchstatbestandes einen Reiseausweis für Ausländer ausstellen. Dies kann jedoch nur bei dringenden humanitären Gründen der Fall sein. So kann z.B. bei der Beerdigung eines Elternteils oder sonstiger naher Familienangehöriger im Ausland die zeitlich begrenzte Ausstellung eines vorläufigen Reiseausweises für Ausländer in Betracht kommen.

Der Verdacht des Missbrauchs des Reiseausweises für Ausländer ist zur Anzeige zu bringen.

Im Fall der Versagung der Ausstellung eines Reiseausweises ist dem Betroffenen ein Ausweisersatz zu erteilen.

B.AufenthV.6. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland

Allen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG kann ein Reiseausweis ausgestellt werden, auch wenn der Betroffene die Passpflicht erst mit Ausstellung des Reiseausweises erfüllt (§ 6 Nr. 1 und 2). Die Ausstellung für Asylbewerber, für Familienangehörige Deutscher im Ausland sowie zur erstmaligen Einreise und endgültigen Ausreise ist teilweise unter erleichterten Bedingungen möglich (vgl. § 6 Nr. 3, 4, § 7). Dabei handelt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei den familiären Bindungen und der bisherigen Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet besonderes Gewicht zukommt.

Bei Personen, die im Rahmen eines Resettlement-Verfahrens eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 4 AufenthG – bzw. vor Inkrafttreten des § 23 Abs. 4 am 01.08.2015 eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 S. 1 AufenthG – erhalten haben (vgl.A.23.4.), wird nunmehr gesetzlich vermutet, dass diesen im Regelfall die Erlangung eines Passes oder Passersatzes über die Auslandsvertretung ihres Heimatstaates nicht zumutbar ist (vgl. S. 4 und 5).

B.AufenthV.7. Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

frei

B.AufenthV.8. Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin

Eine Ausstellung des Reiseausweises für 10 Jahre ist erst ab Vollendung des 24.-ten, ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 24.-ten Lebensjahres darf die Gültigkeitsdauer sechs Jahre nicht überschreiten (§ 8 Abs. 1). Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer ist aus Gründen der Kundenorientierung und der Verwaltungseffizienz ein großzügiger Maßstab anzulegen. So ist etwa bei palästinensischen Volkszugehörigen ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon grundsätzlich immer für 10 bzw. 6 Jahre auszustellen.

Eine Verlängerung eines Reiseausweises mit biometrischen Merkmalen ist nicht möglich.

B.AufenthV.9. Räumlicher Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer

Ausführlich ist der räumliche Geltungsbereich geregelt. Hier sei insbesondere die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer bei Asylbewerbern (§§ 6 S. 1 Nr. 4, 8 Abs. 2 S. 2) und die Möglichkeit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auf den Heimatstaat des Ausländers (§ 9 Abs. 1) erwähnt. § 9 Abs. 1 S. 2 ist analog auch dann anzuwenden, wenn der Reiseausweisinhaber zwar nicht die Staatsangehörigkeit, aber einen gültigen Passersatz eines Staates besitzt, dieser Passersatz aber in Deutschland nicht anerkannt ist. Auch in diesen Fällen ist der ausstellende Staat aus dem Geltungsbereich auszunehmen. Zur Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer an Asylbewerber zum Zweck der Klassen- oder Jugendgruppenreise in das Ausland wird auf D.58. hingewiesen.

Nach dem Unabhängigkeitsreferendum vom 21.05.2006 erklärte am 03.06.2006 das Parlament Montenegros die Unabhängigkeit des Landes. Serbien ist alleiniger Rechtsnachfolger der Staatenunion Serbien-Montenegro. Die bisherige Teilrepublik Montenegro ist inzwischen ein unabhängiger souveräner Staat. In den Reiseausweisen für Ausländer für Personen, die aus der Republik Serbien stammen - maßgeblich hierfür sollte der letzte Wohnort im Herkunftsland vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sein - ist somit gem. § 9 Abs. 1 S. 2 lediglich Serbien, statt bisher Serbien-Montenegro vom Geltungsbereich auszunehmen.

B.AufenthV.10. Sonstige Beschränkungen im Reiseausweis für Ausländer

frei

B.AufenthV.11. Verfahren der Ausstellung oder Verlängerung des Reiseausweises für Ausländer im Ausland

Für die Ausstellung im Ausland sind die Beteiligungserfordernisse der Ausländerbehörde gem. § 11 zu beachten.

B.AufenthV.12. Grenzgängerkarte

Mit dem Inkrafttreten der 8. VO zur Änderung der AufenthV kann die Grenzgängerkarte nach Abs. 1 nunmehr nicht nur zur Beschäftigung, sondern auch zum Zweck der selbstständigen Tätigkeit oder des Studiums erteilt werden.

§ 12 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit der Ausstellung einer Grenzgängerkarte für Schweizer Staatsangehörige für das gesamte Bundesgebiet.

B.AufenthV.13. Notreiseausweis

§ 13 eröffnet die Möglichkeit der Ausstellung eines Notreiseausweises an der Grenze. Die Ausstellung ist nach Abs. 3 auch durch die Ausländerbehörde möglich, wenn auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht in Betracht kommt.

Praktisch ist kein Fall ersichtlich, in dem wir als Ausländerbehörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 Gebrauch machen müßten. In den Fällen, in denen dringende persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen es unbillig erscheinen lassen würden, einem Antragsteller die Ausreise und ggf. Wiedereinreise in das Bundesgebiet mangels eines Reisedokuments zu verwehren, kann ein (vorläufiger) Reiseausweis ausgestellt werden. Dringende persönliche Gründe liegen etwa vor, wenn der Pass oder Passersatz verloren gegangen ist oder ungültig wurde und der Ausländer aus wichtigen (bei ungültigem Pass) nicht vorhersehbaren familiären oder beruflichen Gründen ausreisen muß. Wichtige familiäre Gründe können etwa eine schwere Erkrankung oder ein Todesfall eines nahen Angehörigen sein. Liegt ein dringender persönlicher Grund oder liegen erhebliche öffentliche Interessen nicht vor, so sollte auch grundsätzlich nicht zur Ausstellung eines Notreiseausweises an die Bundespolizei verwiesen werden.

Der Reiseausweis als Passersatz (vgl. § 13) ist nicht zu verwechseln mit den Reiseausweisen für Flüchtlinge oder für Staatenlose und trägt die Bezeichnung "Notreiseausweis". Der Notreiseausweis kann auch Schiffspersonal zum Landgang und zivilem Flugpersonal zu den in § 23 genannten Zwecken ausgestellt werden (§ 13 Abs. 5).

B.AufenthV.14. Befreiung von der Passpflicht im Rettungsfällen

§ 14 enthält eine Privilegierung von Ausländern in Rettungsfällen.